



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Ebene Reichenau, 24.06.2025

Auskünfte: Thomas Willegger - DW 12

Aktenzahl: 928/2025-1

Betrifft: Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:
Dr. Christina Mateju-Ertl, Süduferweg 63, 9871 Seeboden - Errichtung von zwei
Steinschlichtungen mit Absturzsicherung sowie Errichtung von Stellplätzen und einer
Außentreppe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin Dr. Christina Mateju-Ertl, Süduferweg 63, 9871 Seeboden, hat mit der Eingabe vom 25.04.2025 und Änderung bzw. Ergänzung der Projektunterlagen vom 05.06.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben;

Errichtung von zwei Steinschlichtungen mit Absturzsicherung sowie Errichtung von Stellplätzen und einer Außentreppe,

auf dem Grundstück Nr.: **1003**, KG: 72345 **Wiedweg**, EZ: **60**,

angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Weiters ergibt sich aus den Einreichunterlagen für die Baubehörde (Ermessensentscheidung), dass durch das gegenständliche Bauvorhaben keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern iSd. § 24 der K-BO 1996 verletzt werden können und somit keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist.

Wer Parteistellung als Anrainer im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde längstens bis zum Ablauf des 08.07.2025 schriftlich per Brief oder per E-Mail an reichenau.bauamt@ktn.gde.at unter Angabe einer kurzen Begründung der Anrainerstellung bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen. Die Protokollierung der Eingabe während der Amtsstunden ist auch im Bauamt möglich.

Bei Begründung der Anrainerstellung wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden können, zuerkannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerberin / Eigentümerin
2. Amtssachverständige:
 - Bautechnische Amtssachverständige, per Mail
3. Planverfasser, per Mail

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 24.06.2025

Abzunehmen am: 08.07.2025

Abgenommen am: